

RS Nr. 1414/2014
VP-I
Oktober 2014

Substitutionsrezepte sind ab 1. Oktober 2014 über die Gebietskrankenkassen zu bestellen – lt. akt. Novelle der Suchtgiftverordnung

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Wir übermitteln Ihnen die beiliegende Information, welche österreichweit gleichlautend über die Änderungen aufgrund der aktuellen Novelle der Suchtgiftverordnung informiert.



Kurz zusammengefasst die Highlights:

1. Richten Sie bitte Ihre formlose Anforderung über Substitutionsrezepte (Rezeptmuster siehe Beilage) ab 1. Oktober 2014 schriftlich an die OÖGKK, per FAX an 057807 66104821 oder E-Mail an Tanja.Hackl-Lehner@oegkk.at
2. Druck und Versand der Rezepte erfolgen für Sie kostenfrei durch die WGKK, in der Regel einmal im Quartal, bei dringendem Bedarf können von der OÖGKK Blankorezepte in geringer Stückzahl zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Übergangsfrist für die Verwendung „alter“ Substitutionsrezepte endet per 31. März 2015.
4. Die Suchtgiftvignetten sind weiterhin über die Bezirksverwaltungsbehörden zu beziehen – hier gibt es keine Änderungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztekammer OÖ

Mag. Christoph Voglmair PLL.M. voglmair@aekoee.at, Tel. 0732/778371-291

OÖGKK

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@oegkk.at, Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesl, MPM
Ressortdirektor

Ärztekammer für Oberösterreich

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte

MR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Ergeht an alle Substitutionsärzte und spezialisierten Einrichtungen

Information zur Substitutionsverschreibung

Wien, September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren/Sehr geehrte Frau Doktor/Sehr geehrter Herr Doktor!

Derzeit erfolgt die Herstellung der Rezeptformulare für die Substitutionsverschreibung im Bundesministerium für Gesundheit. Über Bedarfsanforderungen werden die Ämter der Landesregierungen und von diesen wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden beteiligt, welche die Rezeptformulare an die verschiedenen Bedarfsträger (ÄrztInnen, Krankenanstalten) ausfolgen. Dieser Prozess ist aufgrund der Vielzahl der in den Verteilungsprozess involvierten Stellen überschießend aufwändig. Das Bundesministerium für Gesundheit sucht daher nach Lösungen für eine vereinfachte und beschleunigte Formularadministration.

Da es sich hierbei um ein gesundheits- und sozialpolitisch wichtiges Thema handelt, bei dem eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise weiter sichergestellt sein soll, hat sich die österreichische Sozialversicherung dazu bereit erklärt, den Druck und die Verteilung der Substitutionsrezeptformulare für alle in Österreich zur Substitutionsverschreibung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, unabhängig davon ob diese in einem Vertragsverhältnis mit einem österreichischen Krankenversicherungsträger stehen, unentgeltlich im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs zu übernehmen.

Mit der vom Bundesminister für Gesundheit vorgenommenen Novelle zur Suchtgiftverordnung ist daher nunmehr deren § 21 Abs 1 dahingehend überarbeitet worden, dass seit dem 1. Oktober 2014 die sozialen Krankenversicherungsträger das Formblatt für die Substitutionsverschreibung auflegen. Ab diesem Zeitpunkt sind ausschließlich diese Formblätter zu verwenden, wobei eine Übergangsfrist bis Ende März 2015 besteht.

Folgend zeigen wir Ihnen, wie Sie zu den Substitutionsrezeptformularen kommen:

- Sie können ab 1. Oktober 2014 die Substitutionsrezeptformulare jederzeit bei der OÖGKK nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs bestellen.
- Um Ihren Verwaltungsaufwand wie auch den der Sozialversicherung möglichst gering zu halten, sollen die Bestellungen idealerweise zum Beginn eines Quartals erfolgen. Die Bestellungen sind schriftlich an die OÖGKK, per FAX an 057807 66104821 oder E-Mail an Tanja.Hackl-Lehner@oegkk.at zu richten.
- Die Bestellungen werden von der OÖGKK gesammelt und an die Wiener Gebietskrankenkasse weitergeleitet, die die bestellten Substitutionsrezeptformulare quartalsweise (am 2. Mittwoch im Jänner, April, Juli und Oktober) druckt und dann eingeschrieben direkt an Sie versendet sowie die OÖGKK über diese Versendung informiert. Falls notwendig wird in der Startphase ein Sonderdruck Anfang November 2014 mit anschließender Versendung erfolgen.
- Das Format der Substitutionsrezeptformulare ändert sich nicht, es sind auch keine Anpassungen in der Arztsoftware notwendig.
- Um dennoch auch einen Beitrag zur Vermeidung von Suchtgiftmissbrauch zu leisten, wird sich das Layout der Substitutionsrezeptformulare geringfügig ändern: Die Suchtgiftvignette wird bei den neuen Substitutionsrezeptformularen rechts oben anzubringen sein. In dem so freiwerdenden Platz wird gleich beim Druck der Substitutionsrezeptformulare durch die österreichische Sozialversicherung eine Vertragspartnernummer mit laufender Nummer angebracht, mit deren Hilfe das Fälschen

von Substitutionsrezeptformularen erschwert wird. Trotz dieser Änderungen sind keine Anpassungen in der Arztsoftware notwendig.

- Für den Fall, dass Sie kurzfristig Substitutionsrezeptformulare benötigen und Sie nicht rechtzeitig mit neuen versorgt werden können, verfügt jede Gebietskrankenkasse über „Blanko-Rezeptformulare“. Diese werden den zur Substitutionstherapie berechtigten Ärztinnen und Ärzten nach schriftlicher Anforderung kurzfristig zur Verfügung gestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese „Notfall“-Substitutionsrezeptformulare, da sie lediglich zur Überbrückung dienen, nur in sehr geringen Stückmengen an die zur Substitutionstherapie berechtigten Ärztinnen und Ärzte abgegeben werden.
- Die Suchtgiftvignetten sind weiterhin über die Bezirksverwaltungsbehörden zu beziehen.

Wir sind zuversichtlich, mit dem geschilderten Prozedere eine für alle Beteiligten gangbare Vorgehensweise entwickelt zu haben, mit der der administrative Aufwand gering gehalten und dennoch ein Beitrag zur Vermeidung von Suchtgiftmissbrauch geleistet wird.

GKK _____

Betr.-KK _____

A B VAEB

BVA (öff. Bed.)

..gew. Wirtsch. _____

Bauern _____

Zutreffendes Feld markieren:

Substitutions-
EINZEL-
verschreibung
→ dem Amtsarzt
vorzulegen

IIII VPNR IIIII

1 Erwerbätig

Substitutions-
DAUER-
verschreibung

→ dem Amtsarzt
vorzulegen

2 Selbst-
verschert

3 Arbeitslos

Aussteller – Bitte zutreffendes Feld ankreuzen!

Familienname(n) _____

Patient

Vorname(n) _____

Versicherungsnummer

_____ Tag _____ Monat _____ Jahr

Anschrift _____

Versicherter (Nur ausfüllen, wenn Patient ein Angehöriger ist) _____

_____ Tag _____ Monat _____ Jahr

Ausstellungsdatum _____

SUBSTITUTIONS- VERSCHREIBUNG

Gültig nach Vidierung durch den Amtsarzt für einen Monat

(Siehe Rückseite, Hinweis Punkt A.3.)

SUCHTGIFTVIGNETTE
aufkleben

von _____ Tag _____ Monat _____ Jahr _____ bis _____ Tag _____ Monat _____ mal _____ OP/Monat
insgesamt entspricht insgesamt

Vidierung durch den Amtsarzt



Eigenhändige vollständige Unterschrift
und Stempel des verschreibenden Arztes

Datum und Unterschrift

Arztstempel bei Rezeptgebührenfreiheit

Tag Mon. Abgabebestätigung (Signum)

14.

15.

16.

17.

18.

Stempel der Apotheke

Tag Mon. Abgabebestätigung (Signum)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

Tägliche Dosierung und Abgabemodus

Taxsumme

Rezept-Nr.

Anzahl d. Rp.-Geb.

Hinweise siehe Rückseite!

HINWEISE

Dieses Formblatt für die Substitutionsverschreibung kann sowohl als **Substitutions-Dauerverschreibung** als auch als **Substitutions-Einzelverschreibung** verwendet werden.

In jedem der beiden Fälle gilt:

1. Als Kassenrezept gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.
2. Als Kassenrezept sind sämtliche Rubriken im Personalteil auszufüllen. Die kostenpflichtigen Kassen sind mit den üblichen Abkürzungen anzugeben. Bei Verschreibungen zu Lasten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) ist außerdem je nach Zugehörigkeit zur entsprechenden Versicherungsabteilung A oder B anzukreuzen.
3. Als Kassenrezept ist bei Aufbringen des Vertragspartnercodes (für Zwecke der elektronischen Rezeptabrechnung) darauf zu achten, dass weder die Lesbarkeit der auf dem Formblatt vorgenommenen Einträge noch die für die weitere Bearbeitung des Rezeptes erforderlichen Rubriken beeinträchtigt werden.
4. Bei Verwendung als „Privatrezept“ ist dieses als solches zu kennzeichnen.
5. **In jedem Fall** (Verwendung als Kassenrezept oder „Privatrezept“, als Einzelverschreibung oder Dauerverschreibung) ist vom verschreibenden Arzt auf der Rezeptvorderseite in dem für die „SUCHTGIFTVIGNETTE“ vorgesehenen Feld die **Suchtgiftvignette aufzukleben**.

A. Hinweise für die Verwendung als Substitutions-Dauerverschreibung:

1. Für die Verschreibung sind die Bestimmungen der Suchtgiftverordnung (SV) für die Substitutions-Dauerverschreibung zu beachten.
2. Bei Verwendung als Dauerverschreibung hat der Arzt auf der Vorderseite die **Rubrik „SubstitutionsDAUERVERSCHREIBUNG“ zu markieren**.
3. **Ausstellungsdatum/Geltungsdauer:** Der Arzt legt den Beginn der Geltungsdauer fest. Dafür ist ab Ausstellungsdatum ein vor Ablauf des nächstfolgenden Monats liegender Tag vorzusehen.
4. Die **Dauerverschreibung gilt nach Vidierung** durch den **Arzt** innerhalb des vom verschreibenden Arzt
 - a) in der Rubrik „von bis“ (Beginn und Ende der Arzneimittelabgabe) festgelegten Zeitraums **und**
 - b) gemäß Eintrag in den nebenstehenden Rubriken „insgesamt mal“ (Abgabefrequenz) entsprechend der insgesamt verschriebenen Arzneimittelmenge „entspricht insgesamt OP/Monat“.
5. Die Dauerverschreibung ist dem Patienten **im Original** auszuhändigen. Das Original dient zur Vorlage beim Amtsarzt sowie in der Apotheke und wird, bei Verwendung als Kassenrezept, von der Apotheke nach der letzten Abgabe der Krankenkasse vorgelegt.
6. Es gelten die einschlägigen **Dokumentationsvorschriften** der Suchtgiftverordnung.
7. Die Vidierung durch den zuständigen Amtsarzt ersetzt die gegebenenfalls notwendige chef(kontroll)ärztliche Bewilligung.
8. Die linke Spalte dieser Seite (Original) dient zur Taxierung und für sonstige Vermerke.

B. Hinweise für die Verwendung als Substitutions-Einzelverschreibung:

1. Für die Verschreibung sind die Bestimmungen der Suchtgiftverordnung (SV) für die Substitutions-Einzelverschreibung zu beachten.
2. Bei Verwendung als Einzelverschreibung hat der Arzt auf der Vorderseite die **Rubrik „SubstitutionsEINZELVERSCHREIBUNG“ zu markieren**.
3. Einzelverschreibungen dürfen im Rahmen der Substitutionsbehandlung **nur in begründeten Ausnahmefällen** ausgestellt werden.
4. Der verschreibende Arzt hat auf dem Formblatt eine die Ausstellang der Einzelverschreibung **im betreffenden Einzelfall rechtfertigende Begründung anzubringen**. Er darf pro Einzelverschreibung **höchstens den Bedarf für drei Tage**, den der Suchtkranke hinsichtlich des Substitutionsmittels hat, verordnen.
5. Die Einzelverschreibung ist dem Patienten **im Original** auszuhändigen. Das Original dient zur Vorlage in der Apotheke und wird, bei Verwendung als Kassenrezept, von der Apotheke nach der letzten Abgabe der Krankenkasse vorgelegt.
6. Die Einzelverschreibung muss vom Patienten **NICHT dem Amtsarzt zur Vidierung vorgelegt** werden.
7. Es gelten die einschlägigen **Dokumentationsvorschriften** der Suchtgiftverordnung.
8. Die linke Spalte dieser Seite (Original) dient zur Taxierung und für sonstige Vermerke.